

## **„Ansprüche aus Erbfolgeregelung mit verfassungsfeindlichen Motiven“**

### **Zusammenfassung:**

Am 29.2.2020 veröffentlichte der Tagesspiegel einen Gastbeitrag von Torsten Tristan Straub mit dem Titel „Der Staat sollte nicht mit Pseudo-Thronfolgern verhandeln“, in dem es unter anderem heißt:

„Die Hohenzollern erheben ihre Ansprüche auf Grund einer Erbfolgeregelung mit verfassungsfeindlichen Motiven.“

„[...] welche sich mit eben diesem Vermögen auf die Beseitigung der verfassungsgemäßen Ordnung vorbereiten wollen - hier auf die Thronfolge als König von Preußen nach einer etwaigen Restauration der Monarchie.“

„Schon die Verhandlungen über etwaige Ausgleichsleistungen darf der Staat nicht so führen, dass er dabei den Auftritt von Prinz Georg Friedrich als Thronprätendent bzw. pseudomonarchischer „Chef des Hauses Hohenzollern“ anerkennt und andere mögliche „Erben und Erbeserben missachtet““.

„Das ist die verfassungsfeindliche Intention des Testaments von 1950, worauf Prinz Georg Friedrich seine bevorzugte Erbenstellung und damit auch seine exklusiven Ansprüche an Bund und Länder stützen will.“

Vor dem Landgericht Berlin beantragte Georg Friedrich Prinz von Preußen den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegenüber dem Tagesspiegel und Herrn Straub, mit der die Weiterverbreitung dieser (und weiterer) Äußerungen untersagt werden sollte.

Im Hinblick auf die erstgenannte Äußerung nahm Georg Friedrich Prinz von Preußen den Antrag später zurück.

Mit Beschluss vom 2.4.2020 untersagte das Landgericht Berlin die verbliebenen angegriffenen Aussagen, da es sich um falsche Tatsachenbehauptungen handele.

Mit Schreiben vom 5.10.2020 forderte Georg Friedrich Prinz von Preußen darüber hinaus eine Geldentschädigung von Herrn Straub in Höhe von 7.000 €, da es sich bei der Behauptung, Georg Friedrich Prinz von Preußen würde die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung begehren und darüber hinaus „eine Machtübernahme als König von Preußen“ anstreben, um eine erhebliche Persönlichkeitsrechtsverletzung handele.

Bisher wurde dieser Anspruch gerichtlich nicht weiterverfolgt.

Ausfertigung

**Landgericht Berlin**

Az.: 27 O 140/20

beglaubigte Abschrift



**Beschluss**



## Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

40/20 H19

gegen

1)

- Antragsgegnerin -

2)

- Antragsgegner -

ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch die Richterin am Landgericht Dr. \_\_\_\_\_ als Vorsitzende, die Richterin am Landgericht \_\_\_\_\_ und die Richterin \_\_\_\_\_ am 02.04.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG)



I. Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder

einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

**untersagt,**

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

1. „[...] welche sich mit eben diesem Vermögen auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung vorbereiten wollen – hier auf die Thronfolge als König von nach einer etwaigen Restauration der Monarchie.“
2. „Schon die Verhandlungen über etwaige Ausgleichsleistungen darf der Staat nicht so führen, dass er dabei den Auftritt von Prinz [ ] als Thronprätendent bzw. pseudomonarchischer „Chef des Hauses [ ]“ anerkannt und andere mögliche „Erben und Erbeserben“ missachtet.“
3. „Prinz [ ] änderte 1950 die Thronfolge eigenmächtig“ (Zwischenüberschrift)
4. „... welche nur deshalb durch das 1950 errichtete Testament von Prinz [ ] benachteiligt oder enterbt wurden ...“
5. „Mit seinem Testament von 1950 wollte Prinz [ ] ausdrücklich einen Erbvertrag von 1938 aufrechterhalten ...“
6. „Dies ist die verfassungsfeindliche Intention des Testaments von 1950, worauf Prinz [ ] seine bevorzugte Erbenstellung und damit aus seine exklusiven Ansprüche an Bund und Länder stützen will.“

so wie geschehen unter [www.](#)  
„Der [ ] desselben Tages.

[de](#) seit dem 29.02.2020 und in der Print-Ausgabe von

- II. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin zu 1.) 2/3 und der Antragsgegner zu 2) 1/3 zu tragen.
- III. Der Verfahrenswert wird auf 40.000 € festgesetzt.

### Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Berlin, 07.04.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

